

IX. — L'office des poursuites d'Entremont et Luisier ont demandé au Tribunal fédéral d'annuler les décisions de l'Autorité supérieure de surveillance.

*Statuant sur ces faits et considérant en droit :*

1. — Aux termes de l'art. 85 LP., c'est du juge que le débiteur peut requérir l'annulation et la suspension de la poursuite, s'il prouve par titre que la dette est éteinte en capital, intérêts et frais. Vu ses termes généraux, cette disposition doit aussi s'appliquer dans le cas où, comme en l'espèce, le créancier reconnaît avoir reçu un paiement, mais où il conteste l'extinction de la dette en imputant ce paiement sur une créance autre que celle visée par la poursuite.

2. — Il s'ensuit que pour faire prononcer que la dette, objet de la poursuite N° 3226, était éteinte et pour faire annuler cette poursuite, Pellouchoud devait s'adresser au juge et non aux autorités de surveillance. Ces autorités auraient dû se déclarer incompétentes pour statuer sur les conclusions prises devant elles par le débiteur, et il y a lieu, dès lors, de révoquer d'office les décisions par lesquelles elles sont entrées en matière sur ces conclusions, en particulier la décision par laquelle l'Autorité supérieure de surveillance a déclaré les dites conclusions fondées.

3. — Le prononcé dont est recours se trouvant annulé d'office, il n'y a pas lieu de rechercher si le préposé aux poursuites d'Entremont avait qualité pour se porter recourant.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites

prononce :

La plainte est déclarée fondée en ce sens que la poursuite N° 3226 suivra son cours.

24. Entscheid vom 15. Februar 1898 in Sachen Ganz.

*Art. 92, Ziff. 3 Schuldbetr.- und Konk.-Ges. — Unpfändbarkeit von Erfindungspatenten und gewerblichen Modellen?*

A. Im Konkurse des Schreinermeisters Ganz in Fraubrunnen wurden vom Konkursante Fraubrunnen zwei schweizerische Erfindungspatente für Tische, Nr. 6334 und Nr. 8009, sowie zwei in der Schweiz gewerblich geschützte Modelle für Tisch- und Bankfüsse Nr. 1175 und 4467, die dem Konkursiten zustanden, zur Masse gezogen. Ganz beschwerte sich hiegegen bei den zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden, unter Berufung erstens auf Art. 92, Ziffer 3 des Betreibungsgesetzes und sodann auf die Bestimmungen der Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente, vom 29. Juni 1888, und betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, vom 21. Dezember 1888, nebst den darauf bezüglichen Vollziehungsverordnungen, aus denen sich ergebe, daß die fraglichen Patente und Modelle unpfändbar seien. Mit Entscheid vom 8. Januar 1898 wies die bernische kantonale Aufsichtsbehörde die beiden Beschwerden ab, indem sie ausführte: Unter den Begriff der zur Ausübung des Berufes notwendigen Werkzeuge, Gerätschaften und Instrumente im Sinne des Art. 92, Ziffer 3 des Betreibungsgesetzes könnten die fraglichen Patente und Modelle auch bei weitester Auslegung nicht subsumiert werden; denn dieselben kämen nur als Voraussetzungen für den Schutz des gewerblichen Eigentumsrechtes in Betracht. Dafür aber, daß diese Rechte absolut unpfändbar seien, böten die gesetzlichen Bestimmungen keinen sichern Anhaltspunkt. Im Gegenteil seien dieselben nach gesetzlicher Vorschrift in gewissen Fällen gegen den Willen des Berechtigten ökonomisch verwertbar und eine freiwillige Verpfändung sei im Gesetze speziell vorgesehen. Es bestehe daher kein plausibler Grund, um jene Rechte von vornherein als unpfändbar anzusehen, und die gegenteilige Annahme erscheine sogar als die näher liegende, so daß von einer Gutheißung der Beschwerde keine Rede sein könne. Eine andere Frage freilich sei es, fügte die Aufsichtsbehörde bei, ob die betreffenden Rechte nicht in dem Sinne höchst

persönlich seien, daß die zwangsweise Versteigerung derselben nicht statthaft wäre; diese Frage könne aber als eine solche rein civilrechtlicher Natur einzig von den Gerichten entschieden werden.

B. Gegen diesen Entscheid hat G. Ganz an das Bundesgericht recurriert, indem er wiederholt, daß aus den Gesetzen betreffend die Erfindungspatente und betreffend die gewerblichen Muster und Modelle als Grundsatz sich ergebe, daß die fraglichen Rechte höchst persönlicher Natur seien und abgesehen von den ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen des Lizenzzwanges und der Expropriation ohne Einwilligung des Inhabers nicht auf andere übertragen werden können.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Mit Recht ist der Recurrent in der bundesgerichtlichen Instanz nicht mehr darauf zurückgekommen, daß ihm die fraglichen Patente und Modelle gemäß Art. 92, Ziffer 3 des Betreibungsgesetzes zu belassen seien. Denn es ist gewiß richtig, daß solche Objekte eine völlig andere wirtschaftliche Bedeutung und Zweckbestimmung haben, als die in Art. 92, Ziffer 3 erwähnten, zur Ausübung eines Berufes dienenden Werkzeuge, Gerätschaften und Instrumente, und daß der Gesichtspunkt des Schutzes der persönlichen Berufsthätigkeit, der den Gesetzgeber dazu geführt hat, letztere in gewissem Umfange von der Beschlagnahme durch die Gläubiger auszuschließen, für erstere nicht zutrifft. Fragt es sich sodann, ob die erwähnten Patente und Modelle aus einem andern Grunde, kraft ihrer rechtlichen Beziehungen zum Inhaber, nicht pfändbar seien, bezw. nicht zur Konkursmasse gezogen werden dürfen, so ist zu bemerken: Die Erfindungspatente und die gewerblichen Muster und Modelle repräsentieren gewisse Erfinderrechte, die zweifellos, soweit sie geschützt sind, zu den Vermögensrechten gehören. Deren rechtlicher Natur nun steht durchaus nicht entgegen, daß sie von der Person des Erfinders, bezw. des ursprünglichen Inhabers des Patentes oder des Musters oder Modells losgelöst und mit letzteren auf einen Dritten übertragen werden. Ebenso wenig läßt die positivrechtliche Ausgestaltung des Patent- bezw. des Muster- und Modellschutzes in den schweizerischen Gesetzen vom 29. Juni und 21. Dezember 1888 die frag-

lichen Rechte als höchst persönliche erscheinen. Im Gegenteile ist die Übertragung derselben in verschiedenen Formen, insbesondere auch deren Verpfändung ausdrücklich vorgesehen (Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente und Art. 4 desjenigen betreffend die gewerblichen Muster und Modelle). Dann ist aber nicht einzusehen, weshalb diese Rechte nicht auch zu Gunsten der Gläubiger des Berechtigten beschlagnahmt und auf dem Wege der Zwangsexekution zur Verwertung sollten gebracht werden können. Der Recurrent wendet ein, nach den Gesetzen über Erfindungs- und Muster- und Modellschutz sei, abgesehen von den ausdrücklich erwähnten Fällen des Lizenzzwanges und der Expropriation, nur eine freiwillige Übertragung der fraglichen Rechte möglich. Eine positive Bestimmung, die die zwangsweise Beschlagnahme und Verwertung zu Gunsten der Gläubiger des Inhabers des Patents bezw. des Musters oder Modells ausschließen würde, vermochte jedoch der Recurrent nicht zu nennen; daraus ferner, daß die erwähnten Spezialgesetze hierüber nichts enthalten, kann für den Standpunkt des Recurrenten ebenfalls nichts hergeleitet werden, da die Zwangsexekution ihrerseits eine einheitliche und selbständige Regelung in einem Spezialgesetze gefunden hat. Sonach muß die Pfändung bezw. die Einbeziehung derartiger Rechte in die Konkursmasse als statthaft erklärt und der Recurs abgewiesen werden. Damit ist übrigens die Frage in endgültiger Weise entschieden, und davon, daß sich die Civilgerichte bei Anlaß der Versteigerung auch noch über dieselbe auszusprechen hätten, wie die Vorinstanz meint, kann keine Rede sein, abgesehen davon, daß völlig unerfindlich ist, in welcher Weise die Frage zum Entscheid der Gerichte gebracht werden sollte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Recurs wird abgewiesen.